

# **Arbeitsordnung des Beirates für Migration und Integration der Stadt Zweibrücken vom 24. Januar 2012**

Der Beirat für Migration und Integration der Stadt Zweibrücken hat in seiner Sitzung am 24. Januar 2012 folgende Arbeitsordnung beschlossen:

## **§ 1**

### **Einberufung und Tagesordnung**

- (1) Der/die Vorsitzende beruft die Beiratsmitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung nach Bedarf, jedoch mindestens elfmal im Kalenderjahr, ein. Die Einladung erfolgt in schriftlicher, alternativ auch elektronischer Form mit einer Frist von mindestens einer Woche.  
In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf zwei Tage abgekürzt werden.
- (2) Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt wird.

## **§ 2**

### **Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) Wenn der Tagesordnungspunkt „Nichtöffentlicher Teil“ kommt, muss die Öffentlichkeit den Sitzungsraum verlassen.

## **§ 3**

### **Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung wird von dem/der Vorsitzenden festgelegt. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung wird dies durch seinen/er Stellvertreter/in durchgeführt.
- (2) Ein Einspruch gegen die Tagesordnung hat vor Eintritt in die Tagesordnung zu erfolgen.
- (3) Der Beirat für Migration und Integration kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen,
  1. bei Dringlichkeit auch über Gegenstände, die nicht auf die Tagesordnung aufgenommen waren, zu beraten und zu entscheiden,
  2. einzelne Beratungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen.

#### **§ 4**

##### **Pflichten der Beiratsmitglieder**

- (1) Die Mitglieder des Beirats für Migration und Integration haben sich durch das Mandat verpflichtet, die Interessen der Migranten zu vertreten. Im Sinne des Mandats ist die möglichst pünktliche Teilnahme an den Sitzungen des Beirats sinnvoll und wünschenswert. Im Falle der Verhinderung wird gebeten, dem/der Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle rechtzeitig Nachricht zu geben.
- (2) Die Mitglieder des Beirates für Migration und Integration sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

#### **§ 5**

##### **Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Beirat für Migration und Integration ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Zahl der anwesenden Mitglieder des Beirates für Migration und Integration ist für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn der Beirat für Migration und Integration wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen ist; bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

#### **§ 6**

##### **Beschlussfassung, Wahlen**

- (1) Beschlüsse des Beirates für Migration und Integration bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt, soweit nicht die Arbeitsordnung etwas anderes vorsieht oder der Beirat für Migration und Integration mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- (2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei der Abstimmung durch Stimmzettel gelten unbeschrieben abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltungen. Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig.
- (3) Bei Wahlen können nur solche Personen gewählt werden, die dem Beirat für Migration und Integration vor der Wahl vorgeschlagen worden sind.
- (4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält beim ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch hierbei niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so erfolgt zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmzahl erreicht haben, eine Stichwahl; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Führt auch die Stichwahl zu gleicher Stimmzahl, so entscheidet das Los, wer gewählt ist. Losentscheid erfolgt durch den/die Vorsitzende/n.

## **§ 7**

### **Ordnungsbefugnisse des/der Vorsitzenden**

- (1) Der/die Vorsitzende kann Mitglieder des Beirates für Migration und Integration bei grober Ungebühr oder bei Verstoß gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann er/sie Mitglieder des Beirates für Migration und Integration von der Sitzung ausschließen und zum Verlassen des Sitzungsraumes auffordern. Der/die Vorsitzende kann in schweren Fällen den Ausschluss eines Mitgliedes des Beirates für Migration und Integration für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen aussprechen.
- (2) Verlässt ein ausgeschlossenes Mitglied des Beirates für Migration und Integration trotz Aufforderung durch den/die Vorsitzende/n den Sitzungsraum nicht, so hat die dahingehende Feststellung des/der Vorsitzenden ohne Weiteres den Ausschluss von den nächsten drei Sitzungen zur Folge.
- (3) Gegen die Ausschlussverfügung des/der Vorsitzenden ist Einspruch beim Beirat für Migration und Integration zulässig. Der Einspruch ist innerhalb von 14 Tagen bei dem/der Vorsitzenden einzulegen; er hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch hat der Beirat für Migration und Integration in der nächsten Sitzung zu beschließen.
- (4) Der Ausschluss von den Sitzungen des Beirates für Migration und Integration hat den Ausschluss von allen Arbeitskreissitzungen auf die gleiche Dauer zur Folge.
- (5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Personen, die mit beratender Stimme an den Sitzungen des Beirates für Migration und Integration teilnehmen.
- (6) Während einer Sitzung entscheidet der/die Vorsitzende bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Geschäftsordnung für diese Sitzung.

## **§ 8**

### **Anträge**

Anträge von einzelnen stimmberechtigten Mitgliedern des Beirates für Migration und Integration sind bis spätestens am siebten Tag vor der Sitzung des Beirates für Migration und Integration dem/der Vorsitzenden vorzulegen. Sie sollen auf die Tagesordnung dieser Sitzung gesetzt werden. In jedem Fall sind sie spätestens auf die Tagesordnung der darauffolgenden Sitzung zu setzen.

## **§ 9**

### **Redeordnung**

- (1) In den Sitzungen des Beirates für Migration und Integration darf nur sprechen, wem das Wort erteilt wird.

## **§ 10**

### **Worterteilung**

- (1) Der/die Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Meldungen. Zu Anträgen ist zunächst dem/der Antragsteller/in das Wort zu erteilen. Zu jedem Gegenstand der Tagesordnung darf jede/r Redner/in zweimal das Wort nehmen, mit Einwilligung des Beirates für Migration und Integration auch ein drittes Mal. Zu kurzen tatsächlichen Berichtigungen ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.
- (2) Der/die Vorsitzende kann unbeschadet des Abs. 1 jederzeit das Wort nehmen; einem Fachreferenten kann er/sie das Wort jederzeit außerhalb der Rednerfolge erteilen.
- (3) Der Beirat für Migration und Integration kann jederzeit mit einfacher Mehrheit beschließen, dass die Redezeit für einen bestimmten Tagesordnungspunkt beschränkt wird.

## **§ 11**

### **Abänderungs- und Ergänzungsanträge**

Zu den Gegenständen der Verhandlung kann jedes stimmberechtigte Mitglied des Beirates für Migration und Integration Abänderungs- und Ergänzungsanträge stellen. Auf Verlangen des/der Vorsitzenden bedürfen sie der schriftlichen Form.

## **§ 12**

### **Anträge auf Schluss der Rednerliste und auf Schluss der Beratung**

- (1) Ein Antrag auf Schluss der Beratung und Schluss der Rednerliste geht jedem anderen Antrag vor.
- (2) Über den Antrag auf Schluss der Rednerliste wird unter Nennung der noch zu Wort gemeldeten Mitglieder des Beirates für Migration und Integration ohne Beratung abgestimmt. Wird der Schlussantrag angenommen, so können nur noch die auf der Rednerliste verzeichneten Mitglieder sprechen.

## **§ 13**

### **Abstimmung**

- (1) Stimmberechtigt sind nur die gewählten Mitglieder des Beirates für Migration und Integration sowie der/die Vorsitzende.
- (2) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Es soll festgestellt werden, wer für den Antrag stimmt, wer gegen den Antrag ist und wer sich der Stimme enthält.
- (3) Auf Verlangen des/der Vorsitzenden oder auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes des Beirates für Migration und Integration muss geheim oder namentlich abgestimmt werden. Ein solcher Antrag gilt immer als der weitestgehende.

## § 14

### Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Beirates für Migration und Integration ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss mindestens den Tag und den Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer/innen, die Tagesordnung, den Wortlaut der Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmung enthalten sowie von dem/der Vorsitzenden und einem/einer von dem/der Vorsitzenden bestellten Schriftführer/in unterschrieben sein.
- (2) Wird namentlich abgestimmt, so ist in der Niederschrift anzugeben, wie jedes Mitglied abgestimmt hat.
- (3) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet der Beirat für Migration und Integration. Einwendungen sind spätestens bei der nächsten Sitzung vorzubringen.

## § 15

### Gültigkeit der Arbeitsordnung

- (1) Der Beirat für Migration und Integration beschließt mit der Mehrheit von 2/3 der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Beirates für Migration und Integration eine Arbeitsordnung.
- (2) Die Geltung der Arbeitsordnung ist auf die jeweilige Wahlzeit des Beirates für Migration und Integration beschränkt. Nach der Neuwahl hat der Beirat für Migration und Integration erneut über die Arbeitsordnung zu beschließen; bis dahin gilt die bisherige Arbeitsordnung.
- (3) Der Beirat für Migration und Integration kann mit einer Mehrheit von 2/3 der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder eine Änderung der Arbeitsordnung beschließen.

## § 16

### Bildung von Arbeitskreisen und Anwendung der Arbeitsordnung

- (1) Der Beirat für Migration und Integration entscheidet über die Bildung von Arbeitskreisen.
- (2) Die Bestimmungen dieser Arbeitsordnung gelten sinngemäß auch für die Arbeitskreise des Beirates für Migration und Integration.

## § 20

### Inkrafttreten

Die Arbeitsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Zweibrücken, den



Kurt Liebmann  
Vorsitzender



Heinz Braun  
Migrationsbeauftragter